

**Landkreis Barnim
Dezernat II - Jugendamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde**

Eingangsdatum:

Aktenzeichen:

Vervollständigt:

Antrag auf die Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle im Landkreis Barnim

Hiermit beantrage/n ich/ wir für folgendes Kind die Aufnahme in eine Tagespflegestelle:

Erstantrag

Folgeantrag

1. Angaben zum Kind:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Besonderheiten des Kindes:

(z.B. Krankheiten, Allergien, Medikamenteneinnahme u. s. w.)

2. Angaben der Eltern

	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Lebenspartnerin	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Lebenspartner
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Telefonnummer: (freiwillige Angabe)		

3. Angaben zum Betreuungsbedarf

Benötigter Umfang der Betreuung des Kindes pro Tag und wöchentliche Stundenzahl:

Wochentag	von..... bis.....	Bemerkungen
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
wöchentliche Stundenzahl		

Notwendiger Beginn der Aufnahme in die Tagespflegestelle:

Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit vom _____

In welcher Tagespflegestelle soll das Kind betreut werden ?

Benötigte Betreuung bis wann: _____

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich/Wir versichere/versichern, die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte/n mich/uns, wesentliche Änderungen in meinen/unseren Familienverhältnissen, die für die Feststellung des Betreuungsbedarfs erheblich sind, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschriften

Hinweise:

1) Gemäß Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) für das Land Brandenburg können Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in Tagespflege vermittelt werden, wenn aufgrund der familiären Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Tagesbetreuung erforderlich macht und dieses Betreuungsangebot dem Wunsch der Eltern entspricht.

Dem Antrag ist der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beizulegen!

2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder dieser Altersgruppe sollen in Tagespflege vermittelt werden, wenn die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist. Der besondere Betreuungsbedarf ist durch die Eltern zu begründen bzw. nachzuweisen z.B. durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens.

3) Vor notwendiger Aufnahme gewährt der Landkreis eine Eingewöhnungszeit mit einer verkürzten Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich bis zu 4 Wochen.